

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-07-27

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Müller - 343

E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 1476/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchliche Verwaltungsstellen und
großen Kirchenpflegen

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Tageseinrichtungen
hier: Abschluss einer Vereinbarung
zwischen dem Jugendamt und den Kindergartenträgern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. hat in dem Rundschreiben vom 21. Mai 2007 an seine Mitglieder zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und hier speziell zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Kindergartenträgern Folgendes ausgeführt:

„Nach langwierigen Verhandlungen liegt nun ein Formulierungsvorschlag (Muster) für Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Kindergartenträgern zur Umsetzung der Neuregelungen des SGB (Sozialgesetzbuch) VIII im Bereich des Kinderschutzes vor. Die Jugendämter sind nach § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verpflichtet, mit den Einrichtungsträgern aller Angebotsformen im Kinder- und Jugendhilfebereich Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag für Kinder wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. In den Vereinbarungen ist eine Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Nach § 72a SGB VIII (KJHG) müssen alle in Jugendhilfeeinrichtungen beschäftigten Personen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Mit Schreiben vom 15.02.2007 des Sozialministeriums, des Kultusministeriums und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales wurden mehrere Materialien zur Umsetzung des Schutzauftrags veröffentlicht. Insbesondere das Papier zur „Begrifflichkeit, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ gibt allen Beteiligten, Jugendämtern und Trägern grundlegende Orientierung an die Hand. In diesen Tagen werden auch die arbeitsfeldspezifischen Hinweise zum Schutzauftrag in Kindertageseinrichtungen und der o. g. Formulierungsvorschlag (Muster) für Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Kindergartenträgern veröffentlicht. Unser Verband und der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart haben diesem Formulierungsvorschlag zugestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Jugendämter nun diesem Formulierungsvorschlag entsprechende Vereinbarungen an Sie herantragen werden. Bitte beachten Sie die Ausführungen in den arbeitsfeldspezifischen Hinweisen.

Sie finden alle genannten Unterlagen unter unserer Internet-Adresse [www.evlvkita.de/ Aktuelle Informationen/ Mitgliederbereich](http://www.evlvkita.de/Aktuelle_Informationen/Mitgliederbereich). Weitere Informationen zum Thema und zur Umsetzung des Schutzauftrags werden Sie im Rundbrief 2/2007 (Juli 2007) erhalten.“

Wir empfehlen, den Kindergartenträgern, unter Verwendung des herausgegebenen Mustervertrags die Vereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen. Sofern ein Kindergartenträger keinen unmittelbaren Zugang zu Internet-Veröffentlichung des Evangelischen Landesverbandes besitzt, kann er sich an die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle wenden, die auch über das Vertragsformular sowie über die arbeitsfeldspezifischen Hinweise verfügt.

Der Abschluss des Vertrags wird bei Verwendung des herausgegebenen Vertragsmusters allgemein durch den Oberkirchenrat genehmigt. Eine Einzelgenehmigung ist nicht mehr einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer
Oberkirchenrat